



**Füreinander da sein – In die Zukunft wirken**  
*Ein Ratgeber zum sinnerfüllten Vererben*



**Lebenshilfe**



<b>Wer braucht ein Testament?</b>	<b>S 3</b>
<hr/>	
<b>Was sagt das Gesetz?</b>	<b>S 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>– Die gesetzliche Erbfolge</li><li>– Der Pflichtteil</li><li>– Erbschaft und Steuern</li></ul>	
<hr/>	
<b>Welche Arten von Testamenten gibt es?</b>	<b>S 10</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>– Das eigenhändige Testament</li><li>– Das notarielle Testament</li><li>– Das gemeinschaftliche Testament (Ehegatten-Testament)</li></ul>	
<hr/>	
<b>Wie teile ich mein Vermögen auf?</b>	<b>S 12</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Erbeinsetzung</li><li>– Das Vermächtnis</li><li>– Das Behindertentestament</li><li>– Vermögensregelung zu Lebzeiten: Die Schenkung</li></ul>	
<hr/>	
<b>Was ist sonst noch zu beachten?</b>	<b>S 15</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>– Wo bewahre ich mein Testament auf?</li><li>– Wer setzt meinen letzten Willen um?</li><li>– Kann ich mein Testament ändern?</li></ul>	
<hr/>	
<b>Wie bedenke ich die Lebenshilfe</b>	<b>S 17</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>– Wenden Sie sich gerne an uns!</li></ul>	
<hr/>	
<b>Aufgaben und Arbeit der Lebenshilfe</b>	<b>S 18</b>

Wir haben diesen Ratgeber mit juristischer Beratung erarbeitet. Aufgrund der Komplexität des Themengebietes empfehlen wir Ihnen, zusätzlich fachlichen Rat einzuholen.

*Ihre Bundesvereinigung Lebenshilfe*

**Herausgeber:**

Bundesvereinigung Lebenshilfe  
für Menschen mit geistiger  
Behinderung e. V.  
Raiffeisenstraße 18  
35043 Marburg

**Redaktion:**

Ulrich Bauch, Jürgen Reuter

**Juristische Beratung:**

Kleymann, Karpenstein & Partner,  
Wetzlar

**Gestaltung:**

[www.aufischi.de](http://www.aufischi.de)

**Fotos:**

Hans D. Beyer, Berlin  
außer  
Titel: Maximilian Böttner, ZeusMedienwelten  
Seite 8/9: Patrick Werner, Pforzheim  
Seite 11: Lebenshilfe Sinsheim  
Seite 13: Roland Weihrauch

**Druck:**

berth OHG, Gladenbach



Robert Antretter

**Liebe Leserin!**

**Lieber Leser!**

Es ist wichtig, rechtzeitig an die Regelung seines Nachlasses zu denken – für Sie selbst und für diejenigen, die Sie bedenken möchten: Sie haben die Möglichkeit, in aller Ruhe festzulegen, wer was bekommen soll. Ihren Lieben ersparen Sie so womöglich unangenehme Erbaseinandersetzungen.

Testamente sind so individuell wie die Persönlichkeiten, die sie verfassen. Deshalb finden Sie in diesem Ratgeber keine vorgefertigten Rezepte – wohl aber wichtige Informationen zu Fragen der Nachlassregelung.

Wir haben diesen Ratgeber aus einem weiteren Grund verfasst: Wir wünschen uns, dass Sie einmal darüber nachdenken, vielleicht auch eine gemeinnützige Organisation wie die Lebenshilfe in Ihrem Testament zu berücksichtigen.

Die Lebenshilfe setzt sich seit mehr als 50 Jahren erfolgreich für Menschen mit einer geistigen Behinderung und ihre Familien ein.

Viele Freunde und Förderer unterstützen uns bei der Erfüllung dieses Auftrags. Dafür sind wir sehr dankbar, denn ohne diese Unterstützung könnten wir unsere Arbeit für behinderte Menschen nicht leisten.

Durch die Berücksichtigung der Lebenshilfe in Ihrem Nachlass setzen Sie ein Zeichen für eine menschlichere Zukunft – über das eigene Leben hinaus.

Wenden Sie sich gerne an uns, falls Sie weitere Informationen wünschen. Alle Anfragen behandeln wir selbstverständlich absolut vertraulich.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und freue mich sehr, Sie in unserem Einsatz gegen die leider immer noch weit verbreitete Benachteiligung geistig behinderter Menschen an unserer Seite zu wissen.

Herzlichst,

Robert Antretter  
Bundesvorsitzender der Lebenshilfe





# Wer braucht ein Testament?

Eigentlich keiner, mögen Sie vielleicht sagen. Es ist doch alles gesetzlich geregelt. Das stimmt. Aber entspricht das, was das Gesetz regelt, auch Ihrem Willen?

Die Erfahrung lehrt, dass die gesetzliche Erbfolge in vielen Fällen individuelle Belange nur sehr unzureichend berücksichtigt. Deshalb ist es empfehlenswert, sich so früh wie möglich mit dem Thema Testament zu befassen.

Das Aufsetzen eines Testaments muss nichts mit Angst oder Trauer zu tun haben. Wer ein Testament abfasst, handelt verantwortungsvoll und weitblickend, für sich, für seine Familie und vielleicht auch für eine gemeinnützige Organisation wie die Lebenshilfe.

Für viele Menschen sind es oft sogar freudige Ereignisse, die sie veranlassen, an die Abfassung eines Testamentes zu denken: Der Berufseinstieg, die Heirat, die Geburt der Kinder oder Enkel, der Erwerb oder der Verkauf von Eigentum oder der Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand. Diese „Wendepunkte“ im Leben sind oft Anlässe, für die Zukunft etwas Gutes tun zu wollen.

Wenn Ihnen am Herzen liegt, was mit Ihrem Nachlass geschieht, dann machen Sie ein Testament. Denn damit bestimmen allein Sie, wer was von Ihrem Nachlass erhält. Verfassen Sie kein Testament, kommt die gesetzliche Erbfolge zum Tragen. Und das kann bedeuten: Diejenigen, die Sie bedenken wollten, gehen leer aus. Während andere, die Sie nicht im Blick hatten, von Ihnen erben.

Lassen Sie es daher nicht zu Erbstreitigkeiten kommen. Schaffen Sie für alle Klarheit, indem Sie mit Ihrem Testament bestimmen, wer was und wie viel von Ihrem Nachlass erhält. Und suchen Sie dazu gegebenenfalls fachlichen Rat.

Was es beim Verfassen eines Testaments zu bedenken gibt und wie Sie die Lebenshilfe in Ihrem Nachlass bedenken können. Darüber geben wir Ihnen auf den folgenden Seiten einen Überblick und erste wichtige Informationen.



# Was sagt das Gesetz?

Wenn Sie kein Testament verfasst haben, wird Ihr Nachlass gemäß der gesetzlichen Erbfolge vererbt. Wer nach dem Tod einer Person etwas erben soll, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Das Gesetz sieht neben dem Erbrecht für den Ehegatten ein sogenanntes Verwandtenerbrecht für die Hinterbliebenen des Erblassers vor. Diese Blutsverwandten werden im Gesetz in verschiedene Ordnungen unterteilt. Die wesentlichen:

## | **Erben 1. Ordnung**

Kinder (ehelich, nichtehelich oder adoptiert), Enkel und Urenkel des Erblassers.

## | **Erben 2. Ordnung**

Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Geschwister, Nichten, Neffen, Großneffen, Großnichten.

## | **Erben 3. Ordnung**

Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen, eventuell noch deren Abkömmlinge.

Wer nicht zu diesem Personenkreis zählt und auch nicht nach der 4. oder 5. Ordnung

(Urgroßeltern und entferntere Verwandte) mit dem Erblasser verwandt ist, bekommt – wenn kein Testament vorliegt – nach der gesetzlichen Erbfolge auch nichts von Ihrem Nachlass!

Schließlich gilt es, noch zwei Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge zu beachten:

### **Erstens:**

Die Verwandten einer niedrigeren Ordnung schließen die Verwandten einer höheren Ordnung von der Erbschaft vollständig aus. Das heißt: sind Kinder des Erblassers vorhanden (1. Ordnung), so erben die Eltern des Erblassers (2. Ordnung) nichts.

### **Zweitens:**

Die Kinder des Erblassers schließen ihrerseits zu Lebzeiten ihre eigenen Kinder, also die Enkel des Erblassers, aus.

Was bedeutet diese gesetzliche Regelung für Sie konkret?

Mit den folgenden Beispielen möchten wir Ihnen die gesetzliche Erbfolge verdeutlichen:

### | **Beispiel 1**

Sie sind verheiratet, haben keinen notariellen Ehevertrag abgeschlossen, d. h. Sie leben im gesetzlichen Güterstand und haben zwei Kinder.

Der überlebende Ehegatte erbt neben dem Hausrat die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte erben die Kinder zu gleichen Teilen. Sollte eines Ihrer Kinder verstorben sein, so erben dessen Kinder – Ihre Enkel – die dem Verstorbenen zustehenden Anteil.

### | **Beispiel 2**

Sie sind verheiratet, leben im gesetzlichen Güterstand (siehe oben), haben aber keine Kinder.

Der überlebende Ehegatte erbt drei Viertel des Nachlasses. Das andere Viertel erben die Verwandten der zweiten Ordnung, also die Eltern

des Verstorbenen. Sind diese bereits verstorben, erben deren Geschwister oder Nichten/Neffen.

#### | **Beispiel 3**

Sie leben in einer Partnerschaft, sind jedoch weder miteinander verheiratet noch sind Sie eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingegangen.

In diesem Fall erbt der überlebende Partner nach der gesetzlichen Erbfolge nichts, da er nicht zu den gesetzlichen Erben gehört. Erben kann Ihr Partner nur, wenn Sie ihn oder sie in Ihrem Testament bedenken.

#### | **Beispiel 4**

Sie haben keine Kinder, sind alleinstehend. Nach der gesetzlichen Erbfolge erben Ihre Verwandten. Leben keine Verwandten mehr, wird der Staat gesetzlicher Erbe.



Welche Überlegungen lösen diese Beispiele bei Ihnen aus? Haben Sie sie einmal auf Ihre persönliche Situation übertragen?

Und stellen Sie nun fest, dass die gesetzlichen Regelungen für Sie unbefriedigend sind?

Dann sollten Sie auf jeden Fall ein Testament errichten. Denn nur so haben Sie die Möglichkeit, Ihre eigenen Vorstellungen von dem, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll, zu verwirklichen und rechtlich abzusichern.

Möglicherweise möchten Sie ja auch

Freunden, Bekannten oder einer gemeinnützigen Organisation etwas zukommen lassen. Liegt kein diese Absicht regelndes Testament vor, geht dieser Wunsch nicht in Erfüllung.

## Der Pflichtteil

Wir haben schon gesagt, dass Sie mit Ihrem Testament selbst bestimmen können, wer was von Ihrem Nachlass erhält. Der Gesetzgeber hat allerdings einige Personen benannt, denen auf jeden Fall ein so genannter Pflichtteil zusteht, auch wenn Sie diese im Testament nicht bedacht haben. Damit möchte man ungerechtfertigte Benachteiligungen vermeiden.

Der Pflichtteil macht die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Erbteils aus. Er kann immer nur in Geld verlangt werden.

#### **Anspruch auf den Pflichtteil haben:**

- > der Ehegatte/eingetragener Lebenspartner
- > die Kinder und – soweit diese bereits verstorben sind – deren Kinder
- > die Eltern (bei Kinderlosigkeit)

## Erbschaft und Steuern

Wenn der Erbfall eintritt, ist der Erbe grundsätzlich erbschaftsteuerpflichtig. Dadurch „erbt“ häufig der Staat mit. Je nachdem, wer das Erbe antritt, gelten unterschiedliche Steuerklassen. Diese beeinflussen sowohl die Höhe der Beträge, die steuerfrei bleiben (Freibeträge), als auch den Steuersatz.

Steuerfrei sind auf jeden Fall ein allgemeiner Freibetrag und ein Versorgungsfreibetrag für Ehegatten und Kinder. Damit soll der Unterhalt für diese Familienangehörigen gesichert werden.

Der Versorgungsfreibetrag für Kinder nimmt mit deren Alter ab.

Steuerpflichtig sind nur die Teile des Vermögens, die die im Gesetz aufgeführten Freibeträge übersteigen.

In der Tabelle (unten) erhalten Sie einen Überblick über die steuerlichen Freibeträge, die nicht nur im Erbrecht gelten, sondern auch bei Schenkungen, d. h. Weitergabe von Vermögen zu Lebzeiten.

Neben der Steuerklasse und den Freibeträgen der Erben spielt als dritter Faktor der Wert des erworbenen Erbes eine Rolle. Davon leiten sich die Steuersätze ab, die Sie aus der Tabelle (rechts) ansehen können.



Erben	Freibetrag in €	Steuerklasse
Ehegatten und (seit 1.1.2009) Eingetragene Lebenspartner	500.000 € (ggf. zzgl. Versorgungsfreibetrag von 256.000 €)	I
Kinder, Stiefkinder und Kinder vorverstorbenen Kinder	400.000 € (ggf. zzgl. Versorgungsfreibetrag für Kinder bis zu 27 Jahren zwischen 10.300 € und 52.000 €)	I
Enkel, Urenkel, wenn deren Eltern bzw. Großeltern noch leben	200.000 €	I
Eltern und Großeltern (bei Erwerb von Todes wegen)	100.000 €	I
Eltern und Großeltern (bei Zuwendungen unter Lebenden)	20.000 €	II
Weitere Personen (z.B. Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder/-eltern, Stiefeltern, geschiedene Ehegatten)	20.000 €	II
Übrige Erwerber	20.000 €	III

Gemeinnützige Organisationen wie die Lebenshilfe sind von der Erbschaftsteuer grundsätzlich befreit.



Steuerpflichtiges Vermögen (nach Berücksichtigung der Freibeträge) bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19 %	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%
26.000.000 €	27%	40%	50%
Über 26.000.000 €	30%	43%	50%

Mit einer Erbeinsetzung oder einem Vermächtnis für die Lebenshilfe sind neben der Gewissheit, etwas Sinnvolles für benachteiligte Menschen zu tun, weitere Vorteile verbunden:

Gemeinnützige Organisationen wie die Lebenshilfe sind von der Erbschaftsteuer grundsätzlich befreit. Ihre Zuwendung wird also nicht durch eine Steuer geschmälert, sondern fließt in vollem Umfang der gemeinnützigen Arbeit der Lebenshilfe zu. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass Ihre Erben unter Umständen weniger Erbschaftsteuern zahlen müssen, weil der einer gemeinnützigen Organisation zugewendete Teil die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs verringert. Das kann dazu führen, dass Ihre Erben durch die Erfüllung Ihres letzten Willens in den Bereich der Freibeträge fallen und keine Erbschaftsteuer zahlen müssen.

### Beispiel

**Folgendes Beispiel soll das Thema „Erbschaft und Steuern“ noch einmal verdeutlichen:**

Das Vermögen eines alleinstehenden, kinderlosen älteren Herrn beträgt 450.000 €. Er hat lediglich einen Cousin und einige wenige Bekannte. Zum Cousin hat er keine persönliche Beziehung, aber da es sich um einen Verwand-

ten handelt, vermacht er ihm 400.000 €. Den übrigen Teil seines Vermögens überträgt er zwei Bekannten jeweils hälftig: jeder von ihnen erhält 25.000 €.

### Dies hat folgende steuerliche Folgen:

Der Cousin hat 400.000 € erworben. Er zählt zur Steuerklasse III. Nach Abzug des Freibetrages von 20.000 € hat er 380.000 € mit einem Steuersatz von 30 % zu versteuern. Die Steuer beträgt 114.000 €. Die Bekannten (Steuerklasse III) haben von ihren 25.000 € nach Abzug des Freibetrages von 20.000 € noch 5.000 € mit einem Steuersatz von ebenfalls 30 % zu versteuern, so dass die Steuer jeweils 1.500 € beträgt. Insgesamt zieht der Vorfall also Erbschaftsteuer in Höhe von 117.000 € nach sich. Hätte er sein Vermögen oder einen Teil davon an eine gemeinnützige Organisation wie die Lebenshilfe gegeben, wäre es ungeschmälert erhalten geblieben.

| Lebenshilfe-Ratgeber zum sinnerfüllten Vererben

| *Das ist Lebensfreude*





### **Das ist Lebensfreude.**

Glückliche Momente im Leben mit einem behinderten Kind. Seit mehr als 50 Jahren setzt sich die Lebenshilfe erfolgreich dafür ein, dass behinderte Menschen und ihre Familie die Hilfen erhalten, die dazu gebraucht werden. Mit Ihrer Unterstützung können auch Sie dazu beitragen, zum Beispiel durch die Berücksichtigung der Lebenshilfe in Ihrem Nachlass. Herzlichen Dank dafür, auch im Namen der Familien, denen wir dadurch ein wenig Glück schenken können.



# Welche Arten von Testamenten gibt es?

Zu nennen sind vor allem das eigenhändige und das notarielle Testament. Außerdem gehen wir auf eine Sonderform ein, auf das gemeinschaftliche Testament (auch Ehegatten-Testament).

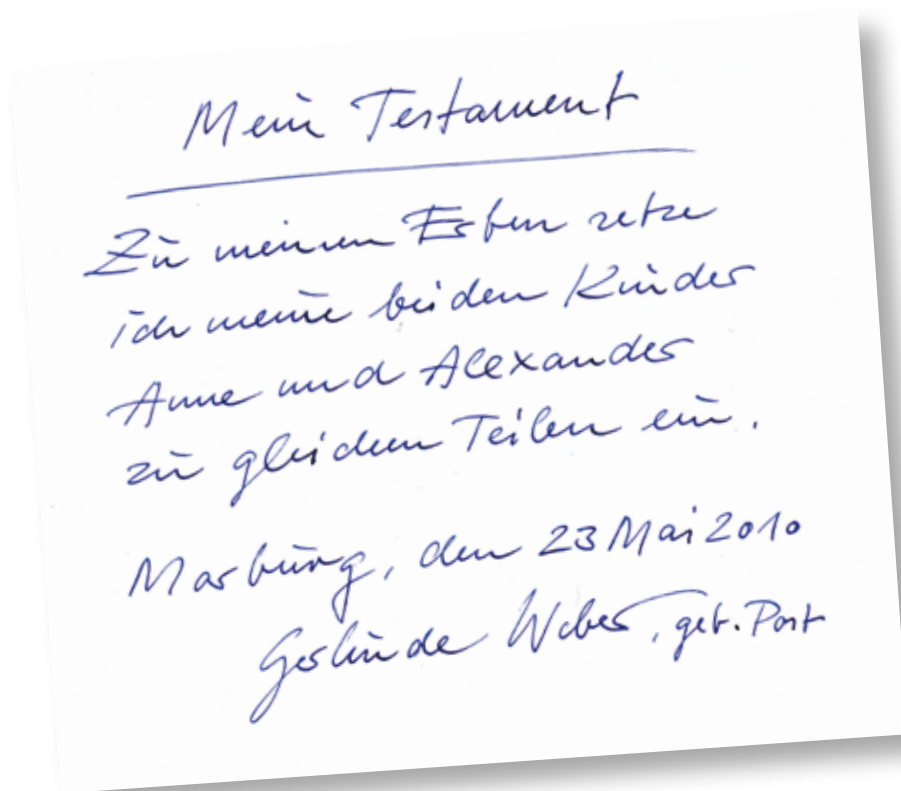
Wenn Sie Ihr Testament machen wollen, ist es unabdingbar, dass Sie sich Ihre persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse verdeutlichen und Ihre Überlegungen und Vorstellungen ggf. von einem Rechtsanwalt oder Notar prüfen lassen.

Bei allen Testamentsformen ist auf zwei Dinge besonders zu achten: Erstens sollte der Wille klar zum Ausdruck kommen. Und zweitens sollte ein Testament mit einer Überschrift wie „Mein letzter Wille“ oder „Mein Testament“ versehen werden, damit es als solches deutlich zu erkennen ist.

## Das **eigenhändige Testament**

Schreiben Sie Ihr Testament selbst! Diese Aufforderung ist ganz wörtlich zu nehmen. Denn Ihr eigenhändiges Testament ist nur dann gültig, wenn Sie es von Anfang bis Ende handschriftlich verfassen. Es muss vom Erblasser mit vollständigem Namen unterschrieben sein und sollte mit Ort und Datum versehen werden.

Diese wenigen Formvorschriften dienen Ihrem eigenen Schutz, denn Ihr Testament soll ja nicht ohne Ihr Einverständnis geändert werden können. Weitere Vorschriften gibt es nicht – Sie haben also bei der Gestaltung völlig freie Hand.





## Das **notarielle Testament**

Vielleicht stellen Sie fest, dass es Ihnen schwer fällt, selbst ein Testament aufzusetzen. Oder Ihr Nachlass ist vielschichtig und Sie möchten einen fachlichen Rat in Anspruch nehmen. In diesem Fall hilft Ihnen ein Notar Ihres Vertrauens.

Ein Notar unterstützt Sie dabei, Ihren letzten Willen rechtlich und formal verbindlich festzuhalten. Er bestätigt Ihre Testierfähigkeit. Deshalb sind notarielle Testamente schwer anfechtbar. Die Anzweiflung eines Testaments mit der Begründung der Testierunfähigkeit des Erblassers wird so weitgehend ausgeschlossen.

Da der Notar auch für die Verwahrung des Testaments und seine Registrierung beim Amtsgericht zuständig ist, ist eine Fälschung Ihres letzten Willens ausgeschlossen. Außerdem können Sie sicher sein, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben auch aufgefunden wird und Ihre Erben Nachricht erhalten.

Der Notar erhebt für seine Beratung und Protokollierung Gebühren. Sie richten sich nach der Höhe des aktuellen Vermögenswertes. Bei einem Vermögenswert von 200.000 Euro müssen Sie mit einer Gebühr von 357 Euro (netto) rechnen, wenn eine Person alleine ein Testament protokollieren lässt, und mit 714 Euro (netto), wenn Ehegatten gemeinsam ein Testament errichten.

**Aber:** Das notarielle Testament erspart Ihren Erben in der Regel die Kosten für den Erbschein, die der Höhe nach mit den Kosten für ein notarielles Testament zu vergleichen sind.

## Das **gemeinschaftliche Testament** (Ehegatten-Testament)

Grundsätzlich muss jeder sein Testament selbst aufsetzen. Als Ehepartner können Sie jedoch Ihren letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederschreiben. Das kann bei einem eigenhändigen Testament etwa so geschehen, dass ein Ehegatte den gemeinsamen Willen handschriftlich niederschreibt und dann beide Ehepartner mit Vor- und Zuname unterschreiben. Ort und Datum sollten bei jeder Unterschrift dazugesetzt werden.

Häufig möchten die Ehepartner, dass der überlebende Ehepartner zunächst alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben. In diesem Fall setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass erst nach dem Tod des Überlebenden die Kinder oder Andere Erben sein sollen. Hierbei handelt es sich um das so genannte „[Berliner Testament](#)“.

Der überlebende Ehegatte wird in diesem Fall Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen. Für die Kinder entstehen allerdings Pflichtteilsansprüche (vergl. Seite 5 „Der Pflichtteil“). Zu bedenken ist jedoch, dass das Kind oder die Kinder die erbschaftsteuerrechtlichen Freibeträge nur einmal, nämlich nach dem Tod des zweiten Ehegatten, ausnutzen können. Dies kann bei größeren Vermögen zu erheblichen erbschaftsteuerrechtlichen Nachteilen führen.

# Wie teile ich mein Vermögen auf?

**Das Erbrecht kennt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, seinen Nachlass aufzuteilen. Wir möchten Ihnen im Folgenden die drei wichtigsten Formen der Nachlassregelung vorstellen.**

## Die Erbeinsetzung

In Ihrem Testament können Sie eindeutig festlegen, wer Erbe Ihres Nachlasses werden soll. Das können Verwandte, aber genauso Freunde oder eine gemeinnützige Organisation wie die Lebenshilfe sein.

Liegt kein Testament vor, geht Ihr Nachlass an die gesetzlichen Erben (Seite 4). Sind dies mehrere Personen, bilden diese eine sogenannte Erbengemeinschaft und haben sich dann über die Verteilung des Vermögens untereinander zu einigen.

Neben der klassischen Erbeinsetzung besteht auch die Möglichkeit der Vor- und Nacherbschaft. Hier wird die Erbfolge zeitlich gestaffelt, zum Beispiel beim Ehegatten-Testament (Seite 11) oder Behindertentestament.

## Das Vermächtnis

Möchten Sie jemanden zwar nicht als Erben einsetzen, ihm aber trotzdem etwas von ihrem Nachlass zukommen lassen, so bietet sich ein Vermächtnis an. Das Vermächtnis ist eine konkrete und zielgerichtete Zuwendung für eine bestimmte Person oder Organisation.

Zum Beispiel: Sie bestimmen, dass Ihre Enkeltochter das Klavier erhalten soll und Ihre Cousine eine bestimmte Summe Geld. In diesem Fall haben beide einen Anspruch auf Herausgabe der vermachten Gegenstände oder Beträge gegenüber dem Erben oder der Erbengemeinschaft.



Das Vermächtnis ist ein guter Weg, wenn Sie neben Ihrer Familie eine gute Sache unterstützen möchten. Sie können alle wesentlichen Dinge Ihrer Familie hinterlassen und diese versorgt wissen, legen jedoch auch gleichzeitig fest, dass eine bestimmte Summe an eine gemeinnützige Organisation wie die Lebenshilfe gehen soll.





## Das **Behinderten- testament**

Die Gestaltung der Erbfolge und damit die inhaltliche Ausgestaltung eines Testaments werfen besondere Probleme auf, wenn ein behindertes Kind zu den möglichen Erben gehört.

Ziel der Eltern eines behinderten Kindes ist es in der Regel, dass dieses Kind auch nach dem Ableben der Eltern möglichst über dem Sozialhilfeniveau versorgt wird, andererseits aber das Familienvermögen erhalten bleibt und nicht an den Träger der Sozialhilfe fällt.

Diese beiden Ziele können nur verwirklicht werden, wenn die gesetzliche Erbfolge durch testamentarische Anordnungen vermieden wird. Ohne Testament wird das behinderte Kind sowohl nach dem Tod des ersten als auch zweiten Elternteils (Mit)Erbe. Es muss das ererbte Vermögen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts

einsetzen, was z. B. dazu führen kann, dass ein Familienheim verkauft oder belastet werden muss. Dies ergibt sich aus dem sogenannten Nachranggrundsatz, der besagt, dass derjenige keine Sozialhilfe erhält, der sich selbst helfen kann oder der die Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen erhält. Daraus folgt, dass ein behindertes Kind keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat, wenn es seinen Bedarf durch eigenes Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Hierzu zählt auch verwertbares Vermögen aus einer Erbschaft.

Wollen Sie dies als Eltern eines behinderten Kindes verhindern, müssen Sie ein Testament errichten. In diesem müssen sowohl für den Tod des ersten als auch für den des zweiten Elternteils Regelungen zugunsten des behinderten Kindes getroffen werden.

Das behinderte Kind darf auf keinen Fall „enterbt“ oder mit einer Erbquote bedacht werden, die unter der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils liegt. Geschieht dies, droht die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen. Darüber würde das behinderte Kind Vermögen erlangen, welches zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zu verwenden ist, ohne dass sich gleichzeitig die Lebensqualität des behinderten Kindes erhöhen würde.

Ziel einer testamentarischen Gestaltung ist es deshalb regelmäßig, dem Kind zwar Vermögen zukommen zu lassen, gleichzeitig aber sicherzustellen, dass das Vermögen nicht ver-

braucht werden darf. Dem Kind sollen nur die Erträge aus dem ererbten Vermögen zustehen. Ein solches Ergebnis kann dadurch erzielt werden, dass das behinderte Kind sowohl für den ersten als auch für den zweiten Erbfall lediglich als Vorerbe eingesetzt wird. Als Nacherben nach dem behinderten Kind können die nicht behinderten Kinder oder z. B. die Lebenshilfe benannt werden.

In dem Testament muss außerdem bestimmt werden, wie die Erträge aus der Erbschaft verwendet werden sollen. Sie können z. B. anordnen, dass diese Erträge ausschließlich zur Verbesserung des Lebensstandards ihres behinderten Kindes verwendet werden dürfen. Um sicherzustellen, dass diese Anordnungen auch tatsächlich eingehalten werden und das behinderte Kind auf keinen Fall selbst Verfügungsmöglichkeiten über den Nachlass hat, müssen Sie in ihrem Testament die Einsetzung eines Testamentvollstreckers anordnen.

Welche Gestaltungsmöglichkeit im Einzelfall die optimale ist, kann nur mit Hilfe eines Fachanwalts erarbeitet werden. Dabei sind die konkrete familiäre Situation, die zu vererbenden Vermögenswerte und die individuellen Absichten des oder der Erblasser maßgebend. Jeder, der ein behindertes Kind hat, sollte vor der Errichtung eines Testaments unbedingt den Rat eines erfahrenen Anwalts oder Notars einholen.



## Vermögensregelung zu Lebzeiten: **Die Schenkung**

Es gibt neben der Erbeinsetzung und dem Vermächtnis eine weitere Möglichkeit, wie Sie Ihren Nachlass aufteilen können. Schon zu Lebzeiten können Sie eine Schenkung veranlassen. Schenken können Sie Vermögens- und Sachwerte, also zum Beispiel Immobilien. Für Sie hat eine Schenkung den Vorteil, dass Sie sich bereits zu Lebzeiten an der Freude der Beschenkten mit freuen können.

Bei einer Schenkung an eine gemeinnützige Organisation liegt der Vorteil auf der Hand: Diese Organisation kann die ihr zugedachten Mittel sofort und ohne steuerliche Abzüge in ihre Arbeit einbeziehen. Und Sie haben unmittelbar die Möglichkeit, die Freude der Menschen zu teilen, denen Sie geholfen haben.

Wie bereits oben (Erbschaft und Steuern) kurz erwähnt wurde, gelten für Schenkungen im Wesentlichen dieselben steuerrechtlichen Grundsätze wie bei Erbschaften.

# Was ist sonst noch zu beachten?



## Wo bewahre ich mein Testament auf?

Falls Sie sich für ein notarielles Testament entschieden haben, ist der Verwahrungsort festgelegt: das Amtsgericht. Auch Ihr eigenhändiges Testament können Sie beim für Sie zuständigen Amtsgericht (in Baden-Württemberg auch beim Notar) hinterlegen, um die Gefahr des Verlusts zu vermeiden. Falls Sie Ihr eigenhändiges Testament anderenorts aufbewahren möchten, setzen Sie eine Person Ihres Vertrauens davon in Kenntnis, damit Ihr letzter Wille nach Ihrem Tod auch erfüllt werden kann.

Das Hinterlegen eines Testamentes beim Amtsgericht kostet nur geringe Gebühren, bei einem Vermögenswert von 100.000 Euro beträgt die Gebühr ungefähr 65 Euro.

## Wer setzt meinen letzten Willen um?

Grundsätzlich sind Ihre Erben verpflichtet, den in Ihrem Testament verfügten letzten Willen umzusetzen.

Nicht selten fällt der Nachlass an mehrere Erben. Dadurch wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erbengemeinschaft, das dann gemeinsam verwaltet werden muss. Die Miterben können in diesem Fall nur einvernehmlich über die einzelnen Sachwerte des Nachlasses verfügen. Etwa, wenn es gilt, den nicht mehr benötigten PKW des Erblassers zu verkaufen.

**Erfahrungsgemäß ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers für Ihre Hinterbliebenen und für die gemeinnützige Organisation, die Sie vielleicht bedacht haben, eine große Hilfe.**



Doch was ist, wenn Ihr Nachlass nicht aus wenigen Sach- oder Geldwerten besteht, Sie also umfangreiche Vermögenswerte oder auch komplizierte Familienverhältnisse haben?

In solchen Fällen empfiehlt es sich, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Das kann ein Familienmitglied sein, aber auch ein Außenstehender. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, Ihre testamentarischen Verfügungen auszuführen, Ihren Nachlass bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu verwalten und die Verteilung unter den Erben vorzunehmen.

Zugegeben, das ist unter Umständen viel Arbeit und bedeutet auch Engagement. Überlegen Sie sich, wen Sie mit einer solchen Aufgabe betrauen könnten. Fragen Sie eine vertraute Person, ob sie dieses Amt übernehmen möchte. Es ist aber auch möglich, eine juristische Person, zum Beispiel Stiftungen, damit zu beauftragen. Oder Sie übertragen die Ernennung eines Testamentsvollstreckers Dritten, etwa dem zuständigen Nachlassgericht.

## Kann ich mein **Testament ändern?**

Natürlich können Sie Ihr Testament jederzeit aufheben oder ändern. Eine Aktualisierung kann vor allem dann ratsam sein, wenn sich Ihre Verhältnisse – in familiärer oder finanzieller Hinsicht – verändert haben. Grundsätzlich gilt: Ein neues Testament hebt ein altes auf. Allerdings gibt es je nach Testamentsform Unterschiede.

Ein notarielles Testament wird schon durch die Herausgabe aus der amtlichen Verwahrung an Sie als den Testierenden ungültig.



Anders verhält es sich bei einem eigenhändigen Testament. Egal, ob Sie es in Verwahrung gegeben oder zu Hause aufbewahrt haben: Versehen Sie das Testament mit einem datierten und unterschriebenen Ungültigkeitsvermerk oder vernichten Sie es.

**Je detailliertere Regelungen Sie treffen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Änderungen notwendig werden.**

Bei der Errichtung eines neuen Testaments ist es ratsam, die Ungültigkeit früherer Testamente mit anzugeben. Damit beugen Sie Unklarheiten vor.

Haben Sie ein Ehegatten-Testament verfasst, so kann es zu Lebzeiten beider Ehegatten nur von diesen gemeinsam aufgehoben werden. Es gibt aber auch die Möglichkeit, ein Ehegatten-Testament einseitig aufzuheben, etwa wenn sich die Ehepartner nicht mehr verstehen. Bei diesen „wechselseitigen Verfügungen“ sieht das Gesetz vor, dass durch notariell beurkundeten einseitigen Widerruf, der dem anderen Ehegatten zugestellt werden muss, das Ehegatten-Testament unwirksam wird.

# Wie bedenke ich die Lebenshilfe

Mit Ihrer Zuwendung an die Lebenshilfe helfen Sie wirksam und langfristig:

**Wirksam**, weil Ihre Zuwendung dazu beiträgt, Menschen mit einer geistigen Behinderung zu helfen und ihnen ein Leben mitten unter uns zu ermöglichen.

**Langfristig**, weil Sie mithelfen, die Arbeit der Lebenshilfe auch in Zukunft zu sichern.

Das gilt für unsere örtlichen Lebenshilfe-Vereinigungen, an die Sie sich gerne direkt wenden können, gleichermaßen wie für die Bundesvereinigung Lebenshilfe mit ihren überregionalen Arbeitsschwerpunkten.

Wenn Sie die Lebenshilfe in Ihrem Testament bedenken, achten Sie bitte auf zwei Dinge:

- Geben Sie bitte die vollständige Anschrift der Lebenshilfe an.
- Machen Sie bitte eindeutig deutlich, wie Sie die Lebenshilfe bedenken möchten.

## Wenden Sie sich gerne an uns!

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe verfügt über ein Team qualifizierter Fachleute, die Sie mit ihrer langjährigen Erfahrung vertraulich beraten und dafür sorgen, dass ein Nachlass würdig und rechtlich versiert bearbeitet wird.

Wenden Sie sich mit Ihren Wünschen gerne unverbindlich an den zuständigen Referatsleiter bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Herrn Jürgen Reuter. Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung.

**Bundesvereinigung Lebenshilfe für  
Menschen mit geistiger Behinderung e.V.**

Raiffeisenstraße 18  
35043 Marburg

Tel.: (06421) 491-113

Fax: (06421) 491-613

E-Mail: [Testament@Lebenshilfe.de](mailto:Testament@Lebenshilfe.de)

Die Anschriften unserer örtlichen und regionalen Lebenshilfe-Vereinigungen finden Sie im Internet unter [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de) und in Ihrem Telefonbuch.

Alle Informationswünsche, die Sie an uns – an die Lebenshilfe – herantragen, werden von uns vertraulich behandelt. Eine rechtliche Beratung können und dürfen wir allerdings nicht geben.

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen bescheinigt der Bundesvereinigung Lebenshilfe durch die Zuerkennung des Deutschen Spendensiegels einen verantwortungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten finanziellen Mitteln.



# Aufgaben und Arbeit der Lebenshilfe

„Ohne die Unterstützung durch die Lebenshilfe würde ich es nicht schaffen“, bedankt sich die Mutter von Mirko Tobias. Für den schwerbehinderten Jungen und seine Mutter sind die tagtäglichen Hilfestellungen der Lebenshilfe lebenswichtig: ob es um die Förderung des Kleinen im Kindergarten oder in der Tagesgruppe geht, um die Entlastung der Mutter oder darum, wertvolle Hinweise zu erhalten, wo und wie sie finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten kann.

In den vergangenen 50 Jahren ist es der Lebenshilfe gelungen, ein fast flächendeckendes Netz der Hilfen für geistig behinderte Menschen und ihre Familien aufzubauen, in ganz Deutschland. Erreicht worden ist dieses durch den Einsatz vieler betroffener Eltern und ehrenamtlicher Helfer. Ihr Zusammenschluss zur Lebenshilfe ist eine Erfolgsgeschichte, die 1958 in Marburg begann. Dort gründete der Pädagoge und heutige Ehrenvorsitzende der Lebenshilfe, Dr. h.c. Tom Mutters, die Lebenshilfe.

In der Folge entstanden örtliche Lebenshilfe-Vereinigungen in der ganzen Bundesrepublik, nach 1989 auch in den neuen Bundesländern. Eltern, Freunde, Interessierte und Fachleute wurden aktiv, um Hilfsangebote für geistig behinderte Kinder zu schaffen: Kindergärten und Schulen, später auch Werkstätten und Wohnheime. Die Lebenshilfe wurde bald nicht nur für Kinder, sondern auch für Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen mit geistiger Behinderung gebraucht. Die Förder- und Betreuungsangebote wurden und werden ständig dem aktuellen Bedarf angepasst. Es war und ist immer ein Anliegen der Lebenshilfe: dass der behinderte Mensch in seinem familiären Umfeld groß werden kann, dass er Freunde in der Nachbarschaft findet und ein möglichst normales Leben führen kann. Der Lebenshilfe geht es darum, geistig behinderte Menschen in die Gemeinschaft zu integrieren, ihnen die Teilhabe an unserem Leben zu ermöglichen.

Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien wünschen sich, dass die Lebenshilfe neben den Angeboten in ihren mehr als 3.200 Behinderten-Einrichtungen und Diensten eine starke Fürsprecherin ihrer Interessen und



Anliegen bleibt. In diesem Sinne begleitet die Lebenshilfe die Gesetzgebung, bezieht in der Sozialpolitik Stellung für behinderte Menschen und wirbt in der Öffentlichkeit für Anerkennung und Sympathie für geistig behinderte Menschen und ihre Familien.

In fünf Jahrzehnten konnte vieles erreicht werden. Heute steht die Lebenshilfe vor neuen großen Herausforderungen: Menschen mit sehr schweren Behinderungen und hohem Pflegebedarf – ihre Zahl nimmt zu – möchten sich auch in Zukunft gerade auf die Lebenshilfe verlassen. In unseren Behinderten-Einrichtungen

und mit unseren weiteren Hilfs- und Beratungsangeboten möchten wir trotz steigender Kosten die „Lebenshilfe-Qualität“ erhalten. Und wenn in der Öffentlichkeit immer öfter über die Möglichkeit der Schaffung eines vermeintlich makellosen Menschen diskutiert wird, ist es wichtig, dass die Lebenshilfe für die Würde und das Lebensrecht behinderter Menschen eintritt.

Die tatkräftige Unterstützung vieler Freunde und Förderer ist eine wichtige Voraussetzung, dass der erfolgreiche Einsatz der Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen und ihre Familie auch in Zukunft möglich ist. Ihre testamentarische Zuwendung ist dabei eine große Hilfe.









♥ Lichen DANK

